

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen wird unter den folgenden Begriffen Folgendes verstanden:

- **Auftragnehmer:** F.B. Engineering B.V., mit Sitz laut Gesellschaftsvertrag in Weert und eingetragen im Handelsregister der niederländischen Industrie- und Handelskammern unter der Nummer 85232904.
- **Geschäftsräume:** der tatsächliche Sitz des Auftragnehmers.
- **Auftraggeber:** jede natürliche bzw. juristische Person, die mit dem Auftragnehmer einen Vertrag geschlossen hat bzw. schließen möchte bzw. die Person, in deren Auftrag das Produkt geliefert wird.
- **Bestellung:** jeder Auftrag des Auftraggebers an den Auftragnehmer in Bezug auf den Kauf/Verkauf des Produkts.
- **Vertrag:** jeder Vertrag, der zwischen den Vertragsparteien zustandekommt, jede Änderung an oder Ergänzung zu diesem Vertrag, sowie alle Rechtsgeschäfte zur Vorbereitung und Ausführung dieses Vertrags.
- **Vertragsparteien:** Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam.
- **Produkt:** alle Produkte, die vom Auftragnehmer geliefert werden, sowie diesbezügliche Dienstleistungen bzw. Beratungsleistungen.
- **Schriftlich:** schriftlich bzw. elektronisch. Unter elektronischer Korrespondenz wird unter anderem Schriftwechsel per E-Mail, SMS oder WhatsApp verstanden.
- **Geschäftsbedingungen:** diese allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der F.B. Engineering B.V., die bei der Industrie- und Handelskammer hinterlegt wurden, können über die Website www.buisraillift.nl eingesehen und heruntergeladen werden.

Artikel 2 – Angebot und Annahme

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote des Auftragnehmers (einschließlich Preisangaben und Kostenvorschlägen), alle Bestellungen, alle Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers und alle Verträge.
2. Durch Annahme eines vom Auftragnehmer vorgelegten Angebots akzeptiert der Auftraggeber auch die Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen.
3. Ausschließlich diese Geschäftsbedingungen sind anwendbar, ungeachtet eines etwaigen, eventuell früheren Verweises des Auftraggebers auf dessen eigene oder andere allgemeine Geschäftsbedingungen. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, lehnt der Auftragnehmer ausdrücklich die vom Auftraggeber für anwendbar erklärten allgemeine Geschäftsbedingungen ab.
4. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Auftragnehmers bestätigt wurden und ausschließlich für den Vertrag, zu dem sie aufgesetzt wurden; im Übrigen gelten weiterhin diese Geschäftsbedingungen.
5. Sollte irgendeine Bestimmung aus diesen Geschäftsbedingungen nicht rechtsgültig sein, dann beeinträchtigt dies die Rechtsgültigkeit des übrigen Teils dieser Geschäftsbedingungen auf keinerlei Weise, mit der Maßgabe, dass die ungültige Bestimmung in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber durch eine Bestimmung ersetzt wird, die weitestgehend dem entspricht, was mit der ursprünglichen Bestimmung bezweckt wurde. Kann in Bezug auf die Formulierung einer Ersatzbestimmung keine Übereinstimmung erreicht werden, ist der Auftragnehmer zur Auflösung des Vertrags aufgrund höherer Gewalt berechtigt.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einseitig Änderungen an den Geschäftsbedingungen vorzunehmen und diese geänderten Geschäftsbedingungen gelten dann ab dem mitgeteilten Datum und nachdem die geänderten Geschäftsbedingungen dem Auftraggeber zugesandt wurden.
7. Diese Geschäftsbedingungen wurden auf Niederländisch aufgesetzt und in mehrere Sprachen übersetzt. Bei wider Erwarten auftretenden Widersprüchen zwischen den verschiedenen Fassungen gilt vorrangig der niederländische Text.

Artikel 3 – Zustandekommen und Inhalt des Vertrags

1. Wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Angebote (einschließlich Preisangaben und Kostenvorschlägen) und anderen Erklärungen des Auftragnehmers völlig unverbindlich, auch wenn das Angebot eine Annahmefrist enthält. Akzeptiert der Auftraggeber ein unverbindliches Angebot, behält der Auftragnehmer das Recht, das Angebot zu widerrufen.
2. Mit Beschäftigten oder Vertretern des Auftragnehmers geschlossene Vereinbarungen oder Verträge sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, es sei denn, sie wurden von der Geschäftsführung oder einem laut Handelsregister befugten Prokuristen des Auftragnehmers bestätigt oder sie werden nach einer diesbezüglich angesetzten annehmbaren Frist bestätigt.
3. Ein Vertrag gilt als zustandekommen, sobald der Auftragnehmer die Bestellung durch eine Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt; diese Auftragsbestätigung gilt in einem solchen Fall als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags. Liegt kein schriftlicher Vertrag oder keine schriftliche Auftragsbestätigung vor, so sind die Vertragsparteien dennoch gebunden, wenn der Auftragnehmer mit der Ausführung des Vertrags beginnt. In dem Fall gilt die Rechnung bzw. der Lieferschein des Auftragnehmers als richtige und vollständige Wiedergabe des Vertrags.
4. Verträge verpflichten den Auftragnehmer nur zu dem, was in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist. Falls in der Auftragsbestätigung Bezug auf das Angebot genommen wird, gilt jenes Angebot nur, wenn das Angebot nicht zum übrigen Inhalt der Auftragsbestätigung im Widerspruch steht.
5. Alle zu einem Angebot ausgerichteten Preislisten, Broschüren und andere Angaben wurden nach bestem Können erstellt, sind jedoch vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderslautenden schriftlichen Vereinbarung nicht verbindlich.
6. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer vor dem Zustandekommen des Vertrags auf Umstände wie staatliche Maßnahmen hinweisen, welche die Ein-, Durch- und Ausfuhr verkaufter Produkte erschweren können, denn dies wirkt sich auf die Verpflichtungen aus, denen der Auftragnehmer unterliegt, und auf die damit zusammenhängende Preisbildung. Unterlässt der Auftraggeber es, den Auftragnehmer auf die genannten Umstände hinzuweisen, so hat der Auftragnehmer das Recht, die Kosten für etwaige Mehrarbeiten und alle damit zusammenhängenden Kosten an den Auftraggeber weiterzuleiten, es sei denn, der Auftragnehmer hätte die genannten Umstände vor dem Zustandekommen des Vertrags sicherlich selbst vorhersehen müssen.

Artikel 4 – Geheimhaltung

1. Sämtliche dem Auftraggeber vom Auftragnehmer oder in dessen Namen bereitgestellten Informationen (wie Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Know-how), einerlei welcher Art und in welcher Form, sind vertraulich und werden vom Auftraggeber nicht für irgendeinen anderen Zweck als zur Ausführung des Vertrags genutzt.
2. Die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Informationen werden vom Auftraggeber nicht veröffentlicht oder vervielfältigt.
3. Wenn der Auftraggeber eine der in den ersten beiden Absätzen dieses Artikels aufgeführten Verpflichtungen verletzt, hat er pro Verstoß eine unverzüglich fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- € zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu Schadensersatz nach dem Gesetz verlangt werden.
4. Der Auftraggeber muss die im ersten Absatz dieses Artikels genannten Informationen auf die erste Aufforderung, innerhalb einer vom Auftragnehmer angesetzten Frist, nach Ermessen des Auftragnehmers zurückgeben oder vernichten. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine unverzüglich fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Tag zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu Schadensersatz nach dem Gesetz verlangt werden.

Artikel 5 – Empfehlungen und bereitgestellte Informationen

1. Der Auftraggeber kann aus Empfehlungen und Informationen des Auftragnehmers, die sich nicht unmittelbar auf die Bestellung beziehen, keinerlei Rechtsansprüche ableiten.
2. Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen bereitstellt, darf der Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen.
3. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung von Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Marken, Mustern, Modellen u. Ä., welche vom Auftraggeber oder in dessen Namen bereitgestellt wurden. Der Auftraggeber vergütet jeglichen vom Auftragnehmer zu erleidenden Schaden, einschließlich der vollständigen angefallenen Kosten für die Verteidigung gegen diese Ansprüche.

Artikel 6 – Lieferzeit

1. Eine mitgeteilte Lieferzeit ist als ungefähre Angabe zu verstehen.
2. Die Lieferzeit beginnt erst, wenn:
 - a. der Auftragnehmer das von ihm dem Auftraggeber bereitzustellende Formular „Aufnahmeliste für Rohrschienehubvorrichtung“ vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurückgehalten hat, bzw. wenn die Vertragsparteien Übereinstimmung über die kaufmännischen und technischen Einzelheiten erreicht haben und wenn alle Informationen, einschließlich endgültiger und genehmigter Zeichnungen und Ähnlichem im Besitz des Auftragnehmers sind.
 - b. der Auftragnehmer die vereinbarte Bezahlung bzw. den Vorschuss erhalten hat und
 - c. die weiteren Voraussetzungen für die Ausführung der Bestellung erfüllt sind.
3. Im Falle von
 - a. anderen als dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Abgabe der Lieferfrist bekannten Umständen wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, welche der Auftragnehmer nach

Maßgabe seiner Planung für die Ausführung des Auftrags unter diesen Umständen benötigt.

- b. Mehrarbeiten wird die Lieferzeit oder der Ausführungszeitraum um die Zeit verlängert, welche der Auftragnehmer nach Maßgabe seiner Planung benötigt, um das Material und die Teile dafür zu liefern bzw. liefern zu lassen und um die Mehrarbeiten auszuführen.
- c. einer Aufschiebung von Verpflichtungen durch den Auftragnehmer wird die Lieferzeit um die Zeit verlängert, welche der Auftragnehmer nach Maßgabe seiner Planung für die Ausführung der Bestellung benötigt, nachdem der Grund für die Aufschiebung nicht mehr vorliegt.

Vorbehaltlich eines Gegenbeweises des Auftraggebers wird davon ausgegangen, dass die Dauer der Verlängerung der Lieferzeit erforderlich ist und die Folge einer Situation im Sinne der obigen Buchstaben a bis c ist.

4. Der Auftraggeber ist zur Begleichung aller Kosten verpflichtet, welche dem Auftragnehmer anfallen oder allen Schadens, welchen der Auftragnehmer erleidet infolge einer Verzögerung der Lieferzeit im Sinne des dritten Absatzes dieses Artikels.
5. Eine Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Auftraggeber unter keinen Umständen Recht auf Schadensersatz oder Auflösung. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor etwaigen Ansprüchen Dritter infolge einer Überschreitung der Lieferzeit.

Artikel 7 – Lieferung und Risiko-Übergang

1. Die Lieferung erfolgt zum Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die Sache in seinen Geschäftsräumen dem Auftraggeber zur Verfügung stellt und dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass ihm das Produkt zur Verfügung steht. Der Auftraggeber trägt ab dem Zeitpunkt unter anderem das Risiko der Sache in Bezug auf Lagerung, Verladen, Transport und Ausladen.
2. Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport sorgt. Das Risiko von Lagerung, Verladen, Transport, Ausladen und anderem trägt auch in dem Fall der Auftraggeber. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.
3. Wenn es sich um einen Austausch handelt und der Auftraggeber das auszutauschende Produkt bis zur Lieferung des Produkts bei sich behält, liegt das Risiko am auszutauschenden Produkt bis zu dem Zeitpunkt weiterhin beim Auftraggeber, an dem er es in den Besitz des Auftragnehmers übergeben hat. Wenn der Auftraggeber das auszutauschende Produkt nicht in dem Zustand liefern kann, in dem es sich befand, als der Vertrag geschlossen wurde, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.

Artikel 8 – Preisänderung

Der Auftragnehmer darf eine nach Abschluss des Vertrags eingetretene Verteuerung der in die Herstellkosten eingehenden kostenbestimmenden Faktoren an den Auftraggeber weiterleiten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf die erste Aufforderung des Auftragnehmers hin zu begleichen.

Artikel 9 – Preise, Bezahlung und Verrechnung

1. Alle Preise verstehen sich ohne USt. (sofern zutreffend) und ohne alle sonstigen nationalen oder internationalen staatlichen Steuern und lauten in Euro. Bei Bezahlung in Fremdwährung trägt der Auftraggeber das Wechselkursrisiko.
2. Die Bezahlung muss innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein vom Auftragnehmer angegebenes bzw. anzugebendes Konto erfolgen. Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung gelten alle Zahlungsfristen als Endfristen. Der Auftraggeber ist niemals zur Einbehaltung irgendeines Betrags von der Rechnungssumme, Aussetzung seiner Zahlungsverpflichtung oder Verrechnung bzw. zum Ausgleich der Rechnungssumme mit irgendeiner Gegenforderung befugt, welche der Auftraggeber an den Auftragnehmer haben könnte.
3. Die vom Auftraggeber getätigten Zahlungen dienen erst zur Begleichung aller zu zahlenden Zinsen und Kosten und dann der am längsten ausstehenden fälligen Rechnungen, auch wenn der Auftraggeber mitteilt, dass sich die Begleichung auf eine spätere Rechnung bezieht.
4. Hält der Auftraggeber die Vereinbarungen in Bezug auf die Bezahlung nicht ein, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen.
5. Der Auftragnehmer ist jederzeit, auch während der Ausführung des Vertrags, berechtigt, eine Vorauszahlung bzw. jegliche andere Form der Sicherheit vom Auftraggeber für die Einhaltung von dessen Verpflichtungen zu verlangen, wie unter anderem eine Sicherheit in Form von Pfandrechten und Bankbürgschaften. Wenn der Auftraggeber diese Forderung des Auftragnehmers nicht erfüllt, finden die Bestimmungen von Artikel 16 entsprechende Anwendung.
6. Wenn der Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlt, muss er ohne weitere Inverzugsetzung ab dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Rechnung bis zum Tag der vollständigen Begleichung die gesetzlichen Zinsen im Sinne von Buch 6 Artikel 119 Buchstabe a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs über die ausstehende Rechnungssumme zahlen.
7. Ferner gehen alle mit der Eintreibung des überfälligen Betrags zusammenhängenden Kosten zu Lasten des Auftraggebers, einschließlich außergerichtlicher Kosten, die gemäß dem Erlass über den Ausgleich außergerichtlicher Inkassokosten (*Besluit vergoeding voor buitengerechtelijke incassokosten*) berechnet werden, sowie sämtlicher Gerichtskosten, auch wenn eine etwaige Verurteilung zur Zahlung der Verfahrenskosten (auf Grundlage des sogenannten und von richterlichen Instanzen angewandten Berechnung der Höhe der Rechtsbeistandskosten, dem sogenannten *liquidatietarief*) niedriger ist als die tatsächlich angefallenen Kosten.

Artikel 10 – Staatliche Maßnahmen

Falls staatliche Maßnahmen die Ein-, Durch- oder Ausfuhr des verkauften Produkts erschweren oder finanziell beeinträchtigen, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aufzulösen bzw. teilweise aufzulösen bzw. zu verlangen, dass zunächst sein infolgedessen entstandener Schaden vergütet wird, bevor er zu irgendeiner Lieferung verpflichtet ist.

Artikel 11 – Lohnunternehmer

1. In Bezug auf einen Lohnunternehmervertrag gelten folgende spezifische Bestimmungen. Falls diese Bestimmungen gegen die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen verstoßen, haben die Bestimmungen dieses Artikels Vorrang.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schaden am Produkt des Auftraggebers; diese Bestimmung gilt auch für die Vernichtung oder Verschmutzung des Produkts während des Lohnverfahrens.
3. Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Reinigung der Maschinen des Auftragnehmers, falls sie spezifisch anlässlich des Lohnverfahrens für den Auftraggeber gereinigt werden müssen.
4. Die vom Auftragnehmer verwendeten Preise beziehen sich auf den Input (die Menge des Produkts, welche der Auftraggeber ihm zur Verarbeitung anliefern) und nicht auf den Output (die Menge des verarbeiteten Produkts).
5. Der Auftragnehmer gibt eine Einschätzung der Menge des Produkts als Ergebnis des Lohnverfahrens ab. Der Auftragnehmer gibt in Bezug auf diese Einschätzung keine Gewährleistung ab.

Artikel 12 – Reklamation

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produkt unverzüglich nach der Lieferung genau dahingehend zu inspizieren, ob das Produkt mit dem Vertrag übereinstimmt.
2. Falls und sofern der Auftraggeber bei der Inspektion im Sinne des ersten Absatzes sichtbare Mängel feststellt, muss der Auftraggeber dies innerhalb von 24 Stunden oder am nächsten Arbeitstag dem Auftragnehmer unter Angabe der Gründe schriftlich mitteilen.
3. Das Reklamationsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber unzureichend an der Untersuchung hinsichtlich der Berechtigung der Beanstandung mitwirkt, die der Auftragnehmer durchführt oder veranlasst hat.
4. Der Auftraggeber muss das beanstandete Produkt an die Geschäftsräume des Auftragnehmers zurückschicken, sodass Letzterer die Möglichkeit hat, das Produkt zu kontrollieren.
5. Rücksendungen werden nur nach vorhergehender schriftlicher Genehmigung des Auftragnehmers akzeptiert. Die Kosten und Risiken von Rücksendungen gehen auf Rechnung des Auftraggebers.
6. Das Reklamationsrecht erlischt ferner, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen nicht eingehalten hat oder wenn das Produkt benutzt, verarbeitet bzw. bearbeitet wurde.
7. Weist das gelieferte Produkt einen oder mehrere Mängel auf und wurden alle oben genannten Verfahrensvorschriften eingehalten, dann muss der Auftragnehmer das Produkt entweder reparieren bzw. reparieren lassen oder ersetzen oder dem Auftraggeber die der Beanstandung entsprechende Rechnungssumme gutschreiben, was ganz seinem freien Ermessen unterliegt. Für jeglichen vom Auftraggeber wegen eines mangelhaften Produkts erlittenen Schaden haftet der Auftragnehmer nicht.

Artikel 13 – Nicht abgenommene Sachen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Produkt, das Vertragsgegenstand ist, tatsächlich abzunehmen.
2. Der Auftraggeber muss kostenlos jegliche Unterstützung leisten, um dem Auftragnehmer die Lieferung zu ermöglichen.
3. Ein nicht abgenommenes Produkt wird auf Kosten und Risiko des Auftraggebers gelagert.
4. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen aus Absatz 1 oder 2 dieses Artikels hat der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer ihn in Verzug gesetzt hat, dem Auftragnehmer für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe von 250,- € pro Tag zu zahlen, mit einem Höchstbetrag von 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu Schadensersatz nach dem Gesetz verlangt werden.

Artikel 14 – Eigentumsvorbehalt

1. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum des an den Auftraggeber gelieferten Produkts vor, bis der Auftraggeber alles, was er dem Auftragnehmer zahlen muss, vollständig beglichen hat.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das unter dem Eigentumsvorbehalt gelieferte Produkt sorgfältig und als erkennbares Eigentum des Auftragnehmers zu lagern und es ausreichend gegen alle Betriebs- und sonstigen Risiken zu versichern, unter anderem gegen Feuer, Diebstahl und Wasserschaden.
3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, vor dem im ersten Absatz genannten Zeitpunkt der Eigentumsübertragung das Produkt Dritten zur Verfügung zu stellen oder zu belasten; geschieht dies doch, dann haftet der Auftraggeber für infolgedessen erlittenen und noch zu erleidenden Schaden des Auftragnehmers.
4. Wenn der Auftraggeber im Verzug ist oder wenn der Auftragnehmer seiner Meinung nach einen berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Sachen, die ihm gehören, von dem Ort, an dem sie sich befinden, zurückzuholen bzw. zurückholen zu lassen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer bereits im Voraus die bedingungslose Genehmigung, zu diesem Zweck die bei oder vom Auftraggeber benutzten Räumlichkeiten zu betreten bzw. betreten zu lassen. Falls der Auftraggeber im Widerspruch zu diesem Artikel dem Auftragnehmer den Zugang zu den bei oder vom Auftraggeber benutzten Räumlichkeiten verweigert, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer für jeden Tag, den die Verweigerung dauert, eine unverzüglich fällige Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Betrags zu zahlen, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer noch zahlen muss.
5. Der Auftragnehmer hat auf alle Sachen, die er vom Auftraggeber aus welchem Grund auch immer erhalten hat oder erhalten wird, und für alle Forderungen, die er an den Auftraggeber hat oder haben könnte, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

Artikel 15 – Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung des Vertrags für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen. Ist die Erfüllung aufgrund höherer Gewalt längere Zeit oder dauerhaft unmöglich, dann ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ohne jegliche Verpflichtung zur Leistung von etwaigem Schadenersatz aufzulösen bzw. teilweise aufzulösen.
2. Unter höherer Gewalt werden Umstände solcher Art verstanden, dass die Erfüllung bzw. weitere Erfüllung des Vertrags nach billigem Ermessen nicht vom Auftragnehmer verlangt werden kann. Als solcher Umstand gilt unter anderem, die – aus welchem Grund auch immer – nicht, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Lieferung an den Auftragnehmer durch deren Lieferanten, aber beispielsweise auch Umstände wie: Streik, Unterbrechung des Betriebsprozesses beim Auftragnehmer, beispielsweise durch Mängel in Bezug auf die Energieversorgung oder an einer Maschine, Transportprobleme durch Stau oder Motorpanne, staatliches Eingreifen aufgrund geltender Rechtsvorschriften usw.

Artikel 16 – Aufschiebung und Auflösung

1. Außer den sonstigen ihm zustehenden Rechten kann der Auftragnehmer den Vertrag mit dem Auftraggeber jederzeit ohne eine weitere Inverzugsetzung außergerichtlich und ohne jegliche Schadenersatzpflicht unverzüglich schriftlich auflösen bzw. seine Verpflichtungen aussetzen:
 - a) wenn der Auftraggeber irgendeine Verpflichtung (worumter jede Verpflichtung verstanden wird, die sich aus dem Gesetz, dem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen ergibt) dem Auftragnehmer gegenüber verletzt oder wenn nach billigem Ermessen erwartet werden kann, dass der Auftraggeber eine Verpflichtung dem Auftragnehmer gegenüber verletzen wird.
 - b) wenn der Auftraggeber für insolvent erklärt wird, die Insolvenz des Auftraggebers beantragt wird, dem Auftraggeber eine Entschuldungsregelung für natürliche Personen gewährt wird bzw. der Auftraggeber selbst seine Insolvenz, Zahlungsaufschub oder Gewährung einer Entschuldungsregelung für natürliche Personen beantragt.
 - c) wenn der Auftraggeber zur vollständigen oder teilweisen Einstellung oder Übertragung seines Unternehmens übergeht beziehungsweise zur Änderung der Zielsetzung seines Unternehmens übergeht.
 - d) wenn beim Auftraggeber eine Beschlagnahme erfolgt, die nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Datum der Beschlagnahme aufgehoben sein wird.

Artikel 17 – Geistige Eigentumsrechte

1. Der Auftragnehmer wird als Hersteller, Designer bzw. Erfinder des im Rahmen des Vertrags zustande gebrachten Produkts betrachtet. Das Produkt ist patentiert.
2. Es ist verboten, das Produkt zu reproduzieren bzw. nachzuahmen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer pro Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- € zu zahlen. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu Schadenersatz nach dem Gesetz verlangt werden.
3. Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber bei der Ausführung des Vertrags keine geistigen Eigentumsrechte.
4. Der Auftraggeber erhält ausschließlich für die normale Benutzung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Produkts eine nicht exklusive, weltweite und unbefristete Benutzerlizenz. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz auszustellen. Beim Verkauf des Produkts durch den Auftraggeber an Dritte geht die Lizenz von Rechts wegen auf den Erwerber des Produkts über.
5. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schaden, den der Auftraggeber infolge einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter erleidet. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor jeglichen Ansprüchen Dritter in Bezug auf eine Verletzung geistiger Eigentumsrechte.

Artikel 18 – Personenbezogene Daten

1. Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftraggebers, die auf dem Vertrag oder auf der Auftragsbestätigung stehen, im Einklang mit dem niederländischen Datenschutzgesetz (*Wet Bescherming Persoonsgegevens*) bzw. der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (in den Niederlanden *Algemene Verordening Gegevensbescherming* (AVG)). Anhand dieser Verarbeitung kann der Auftragnehmer:
 - den Vertrag ausführen.
 - im Falle eines berechtigten Interesses dem Auftraggeber rechtzeitig aktuelle Produktinformationen mitteilen und ihm personalisierte Angebote vorlegen.

Artikel 19 – Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Auf diese Geschäftsbedingungen, alle Bestellungen, Verträge und das sich daraus ergebende Rechtsverhältnis zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrags wird ausgeschlossen.
2. Alle Streitigkeiten, die eventuell infolge der Bestellung, des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen entstehen, müssen bei dem zuständigen niederländischen Gericht in dem *Arrondissement* [Landkreis], in dem sich der Wohnsitz des Auftragnehmers bzw. dessen Sitz befindet, anhängig gemacht werden, mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer das Recht hat, Klagen gegen den Auftraggeber bei anderen richterlichen Instanzen zu erheben, die für solche Klagen zuständig sind.